

---

**Fall: Der Dienstvertrag**

**Aktenauszug**

**Rechtsanwältin Röhrs**

Hamburg, 27.05.2016

An das  
Amtsgericht  
22085 Hamburg

eingegangen: 30.05.2016
----------------------------

**Klage im Urkundenprozess**

der Protz-Partner-Agentur GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter  
Protz, Rothenbaumchaussee 105, 22010 Hamburg

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin Röhrs, Hamburg

gegen

Frau Madeleine Müller, An der Alster 38, 22010 Hamburg

Beklagte,

erhebe ich Klage im Urkundenprozess und werde ich Namens und in Vollmacht der  
Klägerin beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 800,00 € nebst Zinsen in Höhe  
von 5 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

**Begründung:**

---

Die Klägerin betreibt eine überregional tätige Partnerschaftsagentur. Die Beklagte meldete sich im März 2015 telefonisch bei der Klägerin mit dem Wunsch, einen geeigneten Partner zu finden.

Mit der Beklagten wurde ein Besprechungstermin vereinbart, in dem eine ausführliche Aufnahme der individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Beklagten stattfand, um letztlich erfolgversprechende und passende Partnervorschläge präsentieren zu können. Am Ende des Termins wurde der Beklagten von der Klägerin ein Vertragsangebot unterbreitet.

Schließlich schlossen die Parteien am 11.03.2015 einen Vertrag über eine Laufzeit von 24 Monaten ab dem 15.03.2015 zu monatlich 100,00 €. Zu den 2.400,00 € für mindestens vier Partnervorschläge pro Monat kamen noch 300,00 € Bearbeitungsgebühr für die Erstberatung und allgemeine Verwaltungskosten, so dass die Beklagte der Klägerin insgesamt 2.700,00 € schuldete.

**Beweis:** Dienstvertrag im Original Anlage K 1

Die Bearbeitungsgebühr zahlte die Beklagte am 11.03.2015 bar an die Klägerin, weitere 400,00 € für die ersten vier Monate überwies die Beklagte auf das Konto der Klägerin, so dass noch 2.000,00 € zu entrichten waren. Die Beklagte war allerdings nicht in der Lage diesen Betrag aufzubringen, so dass sie sich bereit erklärte, einen Darlehensvertrag mit der Harvestehuder Kreditbank Hamburg abzuschließen. Die Klägerin arbeitet ständig mit diesem Kreditinstitut zusammen und ist befugt, mit den Klienten der Klägerin im fremden Namen Darlehensverträge abzuschließen. Die Beklagte unterzeichnete somit noch am 11.03.2015 einen entsprechenden Darlehensvertrag. Da die Beklagte nicht mit Sicherheiten dienen konnte, verbürgte sich die Klägerin gegenüber der Harvestehuder Kreditbank in dem Darlehensvertrag für die Forderung gegen die Beklagte.

**Beweis:** Darlehens- und Bürgschaftsvertrag im Original Anlage K 2

Die 2.000,00 € wurden an die Klägerin ausgezahlt, allerdings kam die Beklagte ihrer Verpflichtung für die Zeit vom 15.07.2015 bis 15.03.2016 gegenüber der Bank nicht nach, so dass die Klägerin von der Bank auf Zahlung von 800,00 € aus der Bürg-

---

schaft in Anspruch genommen worden ist; am 20.03.2016 hat die Klägerin diesen Betrag an die Bank gezahlt und macht ihn nunmehr gegen die Beklagte geltend.

Röhrs, Rechtsanwältin

---

## Anlage K 1

Hamburg, 11.03.2015

### Dienstvertrag

zwischen der Protz-Partner-Agentur GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Protz, Rothenbaumchaussee 105, 22010 Hamburg und Frau Madeleine Müller, An der Alster 38, 22010 Hamburg.

Die Agentur verpflichtet sich, Frau Müller ab dem 15.03.2015 monatlich mindestens vier geeignet erscheinende Partnervorschläge auf Grundlage der am heutigen Tage erfolgten Anamnese zu unterbreiten. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten.

Frau Müller verpflichtet sich, für diese Vorschläge monatlich 100,00 € Dienstlohn zu zahlen, zuzüglich einmalige 300,00 € Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr.

Die Agentur bestätigt den Erhalt der 300,00 € in bar, 400,00 € für die ersten vier Monate wird Frau Müller auf das Konto Nr. 4033 222 20 bei der HASPA überweisen. Die restlichen 2.000,00 € sollen über die Harvestehuder Kreditbank finanziert werden.

gez. Madeleine Müller

gez. i.V. Peter Protz

---

## Anlage K 2

Hamburg 11.03.2015

### Darlehens- und Bürgschaftsvertrag

Zwischen der Harvestehuder Kreditbank AG, Milchstraße 18, 22010 Hamburg, vertreten durch den Vorstand, und Frau Madeleine Müller, An der Alster 38, 22010 Hamburg, wird ein Darlehensvertrag geschlossen.

Frau Müller erhält einen Darlehen in Höhe von 2.000,00 € zu einem Zinssatz von 7,79 % p.a. zur Finanzierung des Dienstvertrages mit der Protz-Partner-Agentur GmbH vom heutigen Tage, welches direkt an die genannte Agentur ausgezahlt wird.

Die Rückzahlung erfolgt über monatliche Raten von je 100,00 €, erstmals fällig zum 15.07.2015 und dann jeweils fällig zum 15. eines jeden Folgemonates.

Die Protz-Partner-Agentur GmbH, Rothenbaumchaussee 105, 22010 Hamburg, vertreten durch ihren Geschäftsführer Peter Protz, verbürgt sich für die Rückzahlung des Darlehens.

gez. Madeleine Müller

gez. i.V. Peter Protz

gez. i.V. Peter Protz

Darlehensnehmerin

Darlehensgeber

Bürgin

Madeleine Müller

Harvestehuder  
Kreditbank AG GmbH

Protz-Partner-Agentur

Verträge genehmigt:

gez. ppa. Dieter Haberland  
Harvestehuder Kreditbank AG

---

**Marion Ten Wolde**  
Rechtsanwältin

Hamburg, 10.06.2016

An das  
Amtsgericht  
22085 Hamburg

eingegangen: 14.06.2016
----------------------------

**Az.: 1 C 3700/16**

**In dem Rechtsstreit**

**Protz-Partner-Agentur GmbH ./. Müller**

legitimiere ich mich für die Beklagte.

Ich werde beantragen, die Klage abzuweisen.

**Begründung:**

Die Beklagte schuldet weder der Klägerin noch der Harvestehuder Kreditbank AG irgendetwas. Die Klage ist bereits unschlüssig, so dass sich im Grunde jegliche Erwiderung erübrigt. Nur vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Forderung um eine unvollkommene Verbindlichkeit handelt. Außerdem fehlt es an der Erhebung der Vorausklage durch die Harvestehuder Kreditbank. Der Abschluss des Darlehensvertrages und des Bürgschaftsvertrages stellt zudem ein unzulässiges Insichgeschäft dar.

Ten Wolde, Rechtsanwältin

---

**Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts**

**1 C 3700/16**

Hamburg, 30.06.2016

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Terhorst

ohne Hinzuziehung eines Protokollführers

**In dem Rechtsstreit**

**Protz-Partner-Agentur GmbH ./. Müller**

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwältin Röhrs,
2. für die Beklagte Rechtsanwältin Ten Wolde.

Zunächst wird die Güteverhandlung eingetreten gemäß § 278 Abs. 2 ZPO.

Vergleichsverhandlungen scheiterten.

Sodann wird in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Klägervertreterin stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 27.05.2016.

Die Beklagtenvertreterin stellt den Antrag aus der Erwiderung vom 10.06.2016.

**Beschlossen und verkündet:**

Am Ende der Sitzung ergeht das aus der Anlage ersichtliche Vorbehaltsurteil.

Terhorst

Für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Dikat:

Balkenende

**IM NAMEN DES VOLKES!**

**Vorbehaltsurteil**

In dem Rechtsstreit

der Protz-Partner-Agentur GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter  
Protz, Rothenbaumchaussee 105, 22010 Hamburg

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin Röhrs, Hamburg

gegen

Frau Madeleine Müller, An der Alster 38, 22010 Hamburg

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Ten Wolde, Hamburg

hat das Amtsgericht Hamburg  
durch den Richter am Amtsgericht Terhorst  
auf die mündliche Verhandlung vom 30.06.2016

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 800,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.06.2016 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Der Beklagten bleibt die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorbehalten.

**Tatbestand**

...

**Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

...

Die Einwendung der Beklagten hinsichtlich der angeblichen unvollkommenen Verbindlichkeit spielt keine Rolle. ...

Terhorst

---

**Marion Ten Wolde,**  
Rechtsanwältin

Hamburg, 05.07.2016

An das  
Amtsgericht  
22085 Hamburg

eingegangen: 05.07.2016
----------------------------

**Az.: 1 C 3700/16**

**In dem Rechtsstreit**

**Protz-Partner-Agentur GmbH ./. Müller**

stelle ich Terminantrag und bitte um beschleunigte Bearbeitung, denn die unerwartete Verurteilung der Beklagten stellt sich als grob fehlerhaft dar.

Ich werde nunmehr beantragen,

das Vorbehaltsurteil vom 30.06.2016 aufzuheben  
und die Klage abzuweisen.

**Begründung:**

Ich verweise zunächst auf meine Klageerwiderung; das Gericht hat sich mit der unvollkommenen Verbindlichkeit unter Missachtung der Rechtslage und mit den weiter geäußerten Rechtsansichten der Beklagten gar nicht auseinandergesetzt. Zudem ist das Gericht unzulässigerweise von dem Antrag der Klägerin zu deren Gunsten abgewichen im Hinblick auf die ausgerichteten Prozesszinsen.

Es ist zwar richtig, dass die Klägerin aus dem Darlehensvertrag klagt, jedoch müssen die Einwendungen der Beklagten hinsichtlich des Dienstvertrages gleichwohl auch im Hinblick auf diese Forderung beachtet werden.

Zudem hat die Beklagte den Vertrag mit der Klägerin am 15.12.2015 mit sofortiger Wirkung gekündigt, weil sich die Partnernvorschläge der Klägerin als ungeeignet erwiesen haben. Die Klägerin hat sich entgegen ihren Versprechungen nicht an die Vorgaben der Beklagten gehalten und ihr Herren vorgeschlagen, die nicht im ent-



---

ferntesten als Partner für die Beklagte in Betracht kommen. Ein Vertrag, wie er zwischen den Parteien abgeschlossen ist, kann jederzeit gekündigt werden. Auf die entsprechenden Vorschriften im Dienstvertragsrecht wird verwiesen.

Widerklagend werde ich beantragen,

die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte 700,00 € zu zahlen.

Die Klägerin verlangt hiermit ihre bereits gezahlten 700,00 € Gebühren und Beiträge für die ersten vier Monate zurück aus den vorgenannten Gründen; die Klägerin ist diesbezüglich rechtsgrundlos bereichert.

Ten Wolde, Rechtsanwältin

-----  
**Rechtsanwältin Röhrs**

Hamburg, 22.07.2016

An das  
Amtsgericht  
22085 Hamburg

eingegangen: 24.07.2016
----------------------------

**Az.: 1 C 3700/16**

**In dem Rechtsstreit**

**Protz-Partner-Agentur GmbH ./. Müller**

beantrage ich,

das Vorbehaltsurteil aufrecht zu erhalten und für vorbehaltlos zu erklären.

Ferner stelle ich den Antrag,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere 400,00 € zu zahlen.

Schließlich wird beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

**Begründung:**

Das Vorbehaltsurteil ist zutreffend mit zutreffender Begründung ergangen.

Ein unerlaubtes Insichgeschäft ist wie sich bereits aus der Urkunde K2 ergibt, offenkundig nicht gegeben.

---

Die Beklagte hat nunmehr vier weitere Darlehensraten für den Zeitraum 15.03. bis 15.07.2016 nicht gezahlt, so dass die Klägerin wiederum von der Harvestehuder Kreditbank in Anspruch genommen worden ist. Die 400,00 € hat die Klägerin als Bürgin am 16.07.2016 an die Bank überwiesen. Dieser Betrag wird nunmehr klagerweiternd gegen die Beklagte geltend gemacht.

Die Widerklage der Beklagte ist bereits unzulässig, weil wir uns im Urkundenprozess befinden. Zudem ist eine Rückforderung der Barzahlung und der Überweisung der Beklagten aufgrund der durch die Klägerin vertragsgemäß erbrachten Leistungen ausgeschlossen. Es wird bestritten, dass die Partnervorschläge der Klägerin ungeeignet waren. Im Gegenteil, die Beklagte ist über die Vorschläge der Klägerin nunmehr eine feste Beziehung eingegangen.

**Beweis:** Zeugnis N.N.

Es kann daher nur vermutet werden, dass die Beklagte aufgrund ihres durch die Klägerin vermittelten Glücks nunmehr Vertragsreue verspürt und die Leistungen der Klägerin nicht mehr benötigt. Es wird indes an dieser Stelle darauf verwiesen, dass der Vertrag zwischen den Parteien eine feste Laufzeit hat und nicht vorzeitig beendet werden kann. Im Übrigen hat die Beklagte auch keine hinreichenden Gründe für eine Kündigung des Vertrages vorgetragen.

Demnächst werden weitere Raten fällig, so dass auch mit weiteren Ansprüchen der Klägerin gegen die Beklagte zu rechnen ist.

Röhrs, Rechtsanwältin

---

**Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts**

**1 C 3700/16**

Hamburg, 11.08.2016

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Terhorst

ohne Hinzuziehung eines Protokollführers

**In dem Rechtsstreit**

**Protz-Partner-Agentur GmbH ./. Müller**

---

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwältin Röhrs,
2. für die Beklagte Rechtsanwältin Ten Wolde.

Zunächst wird die Güteverhandlung eingetreten gemäß § 278 Abs. 2 ZPO.

Vergleichsverhandlungen scheiterten wiederum. Sodann wird in die mündliche Verhandlung eingetreten. Die Sach- und Rechtslage wird erörtert. Die Parteien werden insbesondere darauf hingewiesen, dass etwaige Fehler im Vorbehaltsurteil nicht mehr korrigiert werden können.

Die Klägervertreterin stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 22.07.2016.

Die Beklagtenvertreterin stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 05.07.2016 sowie den Antrag, den Antrag der Klageerweiterung zurückzuweisen. Die Beklagtenvertreterin widerspricht der Klageerweiterung und hält sie vor diesem Hintergrund für unzulässig. Ein Einverständnis der Bank mit der Stellvertretung durch die Klägerin bestreitet sie mit Nichtwissen. Die Beklagtenvertreterin erklärt weiter, dass die neue Beziehung der Beklagten mit den Partnerschaftsvermittlungsvorschlägen der Klägerin nichts zu tun hat. Es handele sich vielmehr um den langjährigen Hausmeister der Beklagten. Sie beantragt widerklagend festzustellen, dass die Beklagte der Klägerin aus dem Vertrag vom 11.03.2015 nichts mehr schuldet.

Die Klägervertreterin drückt zur neuen Bekanntschaft der Beklagten ihren Glückwunsch aus und beantragt, auch diese Widerklage abzuweisen.

**Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

**Mittwoch, 25.08.2016, 09.00 Uhr, Saal 210.**

Terhorst

Für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Dikat:

Balkenende

---

---

**Bearbeitervermerk:**

1. Die Formalien (Ladungen, Unterschriften, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
  2. Die von der Beklagten unterschriebenen Verträge entsprechen den Vorschriften der §§ 355 ff und 491 ff BGB.
  3. Vom Abdruck des Tatbestandes und der restlichen Entscheidungsgründe des Vorbehaltsurteils vom 30.06.2016 wird abgesehen. Der nicht abgedruckte Inhalt des Urteils hat für die zu treffende Entscheidung keine Relevanz.
  4. Die Klage vom 27.05.2016 ist der Beklagten am 04.06.2016 zugestellt worden.
  5. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen nebst Streitwertfestsetzung.
  6. Sollten Auflagen, Hinweise oder Beweiserhebungen für erforderlich gehalten werden, ist zu unterstellen, dass diese ergebnislos erfolgt sind.
-